



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 7
vom 4. Februar 2013**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum
Basisprospekt vom 13. Juni 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung der

**Starfonds Index Anleihe
(fällig am 7. März 2019)
WKN: BP667R
ISIN: DE000BP667R1**

**bezogen auf den
BNP Paribas Starfonds Index EUR ER
(der „Index“)**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	- 4 -
1. Angaben über die Wertpapiere	- 4 -
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	- 5 -
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	- 6 -
4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren	- 9 -
5. Angaben über die Emittentin	- 11 -
6. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren	- 12 -
7. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin	- 14 -
II. RISIKOFAKTOREN.....	- 15 -
1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren	- 15 -
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	- 17 -
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	- 17 -
4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren	- 21 -
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN	- 24 -
IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	- 24 -
V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	- 25 -
1. Angaben über die Wertpapiere	- 25 -
2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland	- 27 -
3. Angaben über den Basiswert	- 28 -
VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	- 29 -
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	- 29 -
2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	- 29 -
3. Lieferung der Wertpapiere	- 29 -
4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	- 29 -
VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	- 32 -
VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	- 32 -
IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	- 33 -
ANNEX.....	- 41 -
Index Regeln	- 41 -
X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	Siehe Seite 177 des Basisprospektes
A. ALLGEMEINE ANGABEN	Siehe Seite 177 des Basisprospektes
B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN.....	Siehe Seite 182 des Basisprospektes
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2009	Siehe Seite 182 des Basisprospektes
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2010	Siehe Seite 208 des Basisprospektes
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2011	Siehe Seite 231 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die endgültigen Bedingungen des Angebotes der Starfonds Index Anleihe II bezogen auf den Index gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für Basis, Rainbow Zertifikate, Plus Bonus Zertifikate, Vitalis Zertifikate, Lock-In Look-Back Zertifikate, Altiplano Zertifikate, Kupon Zertifikate, Zinsanleihe (mit Bonus), Protect Anleihe bezogen auf einzelne Werte und Korbwerte vom 13. Juni 2012 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der „Basisprospekt“ bzw. der „Prospekt“ bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen „Wertpapierbedingungen für eine Protect Anleihe“ werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen endgültigen Wertpapierbedingungen angepasst. Die endgültigen Wertpapierbedingungen für die Starfonds Index Anleihe ersetzen die „Wertpapierbedingungen für eine Protect Anleihe“ des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit („Endgültige Wertpapierbedingungen“).

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Ausgabetag begeben. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen dem Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag nach dem Bewertungstag in der für die jeweilige Emission festgelegten Auszahlungswährung (die „**Auszahlungswährung**“) zu zahlen. Die Wertpapiere werden nicht periodisch verzinst. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Kapitalschutzbetrag in Höhe von 100% des Nennwerts (der „**Kapitalschutzbetrag**“).

Zahlung des Auszahlungsbetrages

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Kapitalschutzbetrag in Höhe des Nennwerts von EUR 1.000 je Teilschuldverschreibung und wird in Abhängigkeit von der Wertentwicklung wie folgt berechnet:

$$\text{Nennwert} * [100\% + \text{MAX}(\text{Wertentwicklung}; 0\%)]$$

wobei:

„**Wertentwicklung**“ der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) 1 entspricht und gemäß nachfolgender Formel berechnet wird:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) - 1] * 100 \%$$

„**Startkurs**“ den Schlusskurs des Referenzindex am Startkurs-Festlegungstag und

„**Referenzpreis**“ den Schlusskurs des Referenzindex am Bewertungstag

bezeichnet.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Sonstige Angaben zu den Wertpapieren

Erwarteter Ausgabetag

5. März 2013

Börseneinführung

7. März 2013

Erwarteter Zahltag/Valuta und Emissionstermin

7. März 2013

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBp**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung dieser Emission von Wertpapieren werden die im Prospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen durch die Wertpapierbedingungen der zuvor emittierten Wertpapiere (die „**Zuvor Emittierten Wertpapiere**“) ersetzt. Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

Auszahlungswährung

Euro (EUR). Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 7. März 2013 geplant.

Verbriefung

Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in Höhe von 3,00 % vom Nennwert je Teilschuldverschreibung zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Rückvergütung / Zuwendungen

Platzierungsprovision: bis zu 1,50 %. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis.

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Mit dem Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages nach dem Bewertungstag in der Auszahlungswährung. Die Wertpapiere werden nicht periodisch verzinst. Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Kapitalschutzbetrag; er kann aber unter dem für eine Teilschuldverschreibung gezahlten Kaufpreis liegen.

Ein gegebenenfalls über den Kapitalschutzbetrag hinaus zu zahlender Betrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.

Unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen definierten Voraussetzungen kann der Auszahlungsbetrag sich lediglich auf den Kapitalschutzbetrag je Teilschuldverschreibung beschränken. Das Wertpapier wirft also unter Umständen keinen Ertrag ab. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust in Höhe der entgangenen Verzinsung eines Zinsinstrumentes gleicher Bonität und gleicher Laufzeit.

Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass der Anspruch auf Zahlung eines über den Kapitalschutzbetrag hinausgehenden Betrags am Fälligkeitstag gänzlich entfällt.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert

Zu beachten ist, dass eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Veränderung des Kurses des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Wert des Wertpapiers erheblich unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Keine Ausschüttungen

Wertpapierinhaber erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert,

berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter „Risiko der beschränkten Laufzeit“). Der Wertpapierinhaber trägt zudem das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeine Wechselkursrisiken

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung in der Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen und der Heimatwährung des Wertpapierinhabers, die für die sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Wertpapierinhabers hauptsächlich relevant ist für den Wertpapierinhaber nachteilig sein können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Wechselkurse starken Schwankungen unterliegen und durch das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in Höhe von 3,00 % vom Nennwert je Teilschuldverschreibung zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Rückvergütung / Zuwendungen

Platzierungsprovision: bis zu 1,50 %. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Bewertungstag. Danach findet voraussichtlich bis zum Bewertungstag (einschließlich) nur ein außerbörslicher Handel statt.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von dem Wert des Basiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Kurs des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. dirty pricing) oder werden separat abgerechnet (sog. clean pricing).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition

in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Schwankungen in der Bewertung des Basiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Wertpapierbedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Im Fall eines Index als Basiswert kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen kann.

Risiko von Interessenkonflikten bei Proprietären Indizes

Die Emittentin und andere Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe sind in Bezug auf die Wertpapiere verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken können.

In Bezug auf die Struktur und Anwendung des Index sowie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können für die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte möglicherweise Interessenkonflikte bestehen.

Die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten können im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Geschäfte oder (strukturierte oder sonstige) Anlagen tätigen, fördern, anbieten oder verkaufen, die auf den Index oder einen seiner Bestandteile bezogen sind. Darüber hinaus kann eine der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen Beteiligungen oder Positionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf besitzen oder besessen haben oder Handelspositionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf kaufen, verkaufen oder anderweitig handeln oder in Bezug auf eines dieser Elemente Geschäfte mit anderen Personen oder in deren Namen tätigen oder darin investieren. Diese Tätigkeit könnte zu einem Interessenkonflikt führen, welcher sich positiv oder negativ auf den Stand des Index auswirken kann. Weder die Index-Berechnungsstelle noch ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Umstände einer Person bei der Teilnahme an solchen Geschäften zu berücksichtigen oder sich selbst in einer Weise zu verhalten, die für Personen, die über die Wertpapiere oder ein anderes auf den Index bezogenes Produkt ein Engagement in dem Index eingegangen sind, von Vorteil ist.

Insbesondere fungiert die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. im Sinne der Bedingungen sowohl als Berechnungsstelle unter den Wertpapieren als auch als Stelle (die „**Index-Berechnungsstelle**“), die den Stand des Basiswerts berechnet. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.

Der Index ist ein proprietärer Index der BNP Paribas und wird von BNP Paribas bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaft berechnet, betrieben und unterhalten. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, ist nicht verpflichtet die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen und nimmt Entscheidungen und Berechnungen unabhängig von etwaigen Interessen von Wertpapierinhabern, deren Wertpapiere sich auf den Index beziehen, vor. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, kann insbesondere Entscheidungen treffen, die sich wesentlich und nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Die für den Index verantwortliche Einheit von BNP Paribas wird weder treuhänderisch noch sonst in irgendeiner Weise im Interesse der Wertpapierinhaber tätig. Insbesondere übernimmt die für den Index verantwortliche Einheit der BNP Paribas keine wie auch immer geartete Finanzberatung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Berechnung des Index.

Risiken im Zusammenhang mit Proprietären Indizes

Der nachfolgende Abschnitt enthält bestimmte, in diesem Abschnitt nicht näher definierte Begriffe, die (sofern nicht anders angegeben) die Bedeutung haben, die in dem Index-Regelwerk (das "**Index-Regelwerk**") für den BNP Paribas Starfonds Index EUR ER (der "**Index**") angegeben ist, zu dem im Annex "Index Regeln" Informationen enthalten sind.

Besondere Risikofaktoren des BNP Paribas Starfonds Index EUR ER

Risiko: Zusammensetzung des Index

Die Berechnung des Index beruht auf einem in seinen Grundzügen - wie im Annex „Index Regeln“ - dargestellten Berechnungsmodell. Ziel des Index ist es, synthetisch die Wertentwicklung eines Portfolios mit vier gleichgewichteten Referenzfonds abzubilden.

Die Wertentwicklung des Index hängt im Wesentlichen von der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ab. **Zu beachten ist, dass es sich bei dem Index um einen sog. "Excess Return" Index handelt, d.h. Zinseinnahmen und sonstige Einnahmen werden bei der Berechnung des Indexstands grundsätzlich nicht berücksichtigt.**

Da die Indexbestandteile Fondsanteile sind, sind im Folgenden einige wesentliche Risiken dargestellt, die mit der Anlage in Fondsanteilen verbunden sind.

Ein Fonds bzw. Investmentfonds ist ein von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltetes Sondervermögen, das durch das jeweilige Fondsmanagement oder einzelne Fondsmanager in verschiedenen Vermögenswerten angelegt wird. Die Wertentwicklung einzelner Investmentfonds hängt damit in erheblichem Maße von der Eignung und den Fähigkeiten der im Fondsmanagement handelnden Personen ab.

Risiken der durch die Fondsanteile repräsentierten Anlagen wirken sich mittelbar auf den Wert der Fondsanteile und damit gegebenenfalls auch negativ auf den Wert des Index aus.

Da sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch die Referenzfonds erworbenen Wertpapieren oder ihren sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Dieses Risikopotenzial ist bei reinen Aktienfonds grundsätzlich höher einzuschätzen als bei auf festverzinsliche Wertpapiere bezogenen Fonds (Rentenfonds). Bei Fonds, die sich bei ihren Anlagen auf bestimmte Regionen oder Länder (Regionale Fonds oder Länderfonds) oder bestimmte Branchen (Branchenfonds) konzentrieren, ist das Risikoprofil im Allgemeinen stärker ausgeprägt als bei Investmentfonds mit breiter Streuung. Das gesteigerte Risikopotenzial ergibt sich dabei aus der Abhängigkeit von bestimmten regionalen oder länderspezifischen Märkten bzw. der Konzentration auf Anlagen in spezifischen Branchen wie zum Beispiel Rohstoffe, Energie oder Technologien.

Zu beachten ist, dass in den Index Regeln näher beschriebene Störungsereignisse bezüglich der Referenzfonds, wie z.B. die Aussetzung der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (*net asset value*) der Referenzfondsanteile oder die Aussetzung der Handelbarkeit der Referenzfondsanteile, sich auf die Berechnung des Index und dementsprechend auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Unter besonderen Umständen kann die Index-Berechnungsstelle zusammen mit dem Index-Sponsor den Index auch kündigen. Die Emittentin kann im billigen Ermessen abweichende Anpassungen vornehmen und hat im Fall von in den Wertpapierbedingungen bestimmten Fällen ein eigenständiges Kündigungsrecht.

Risiko: Währungsrisiko

Die Währung der Referenzfonds ist Euro. Einige der Vermögenswerte, in die die Referenzfonds investieren, können möglicherweise in fremden Währungseinheiten gehandelt werden, somit hängt die Wertentwicklung der Referenzfonds nicht nur von der Wertentwicklung der einzelnen Anlageobjekte, sondern auch von der Entwicklung der fremden Währungseinheiten ab. Entwickelt sich der Währungskurs ungünstig, so wirkt sich dies auf den Wert der Referenzfonds und damit auch auf den Wert des Index negativ aus.

5. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „Gesellschaft“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0)69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich übernommenen und angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

6. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Wertpapierinhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder auf den Wert der dem Basiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Referenzstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Wertpapierinhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Wertpapierinhaber zu verbürgen. Die Wertpapierinhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Wertpapierinhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.

7. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

Die Angaben zu den ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin auf Seite 41 des Basisprospekts werden durch die folgenden Angaben vollständig ersetzt, da der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2012 der Emittentin veröffentlicht wurde.

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 sowie den geprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2011 und zum 30. Juni 2012 entnommen wurden. Der Halbjahresabschluss 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) in Verbindung mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz („BilMoG“) und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt. Die weiteren vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Halbjahr 30. Juni 2011 EUR	Halbjahr 30. Juni 2012 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	53.405,56	13.145.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	6.546.149.072,45	4.039.001.476,37	7.335.036.058,99	4.286.931.422,35
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	5.011.263.735,34	3.105.552.878,34	6.237.558.558,04	3.399.699.996,89
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.534.885.664,54	933.449.511,02	1.097.478.548,41	900.377.159,38
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.981.881,05	738.030,97	475.594,85	433.797,71
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.981.881,05	-738.030,97	-475.594,85	-433.797,71

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Wertpapierinhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder auf den Wert der dem Basiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Referenzstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Wertpapierinhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Wertpapierinhaber zu verbürgen. Die Wertpapierinhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Wertpapierinhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden

Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Mit dem Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages nach dem Bewertungstag in der Auszahlungswährung. Die Wertpapiere werden nicht periodisch verzinst. Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Kapitalschutzbetrag; er kann aber unter dem für eine Teilschuldverschreibung gezahlten Kaufpreis liegen.

Ein gegebenenfalls über den Kapitalschutzbetrag hinaus zu zahlender Betrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.

Unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen definierten Voraussetzungen kann der Auszahlungsbetrag sich lediglich auf den Kapitalschutzbetrag je Teilschuldverschreibung beschränken. Das Wertpapier wirft also unter Umständen keinen Ertrag ab. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust in Höhe der entgangenen Verzinsung eines Zinsinstrumentes gleicher Bonität und gleicher Laufzeit.

Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass der Anspruch auf Zahlung eines über den Kapitalschutzbetrag hinausgehenden Betrags am Fälligkeitstag gänzlich entfällt.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert

Zu beachten ist, dass eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Veränderung des Kurses des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Wert des Wertpapiers erheblich unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Keine Ausschüttungen

Wertpapierinhaber erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter „Risiko der beschränkten Laufzeit“). Der Wertpapierinhaber trägt zudem das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeine Wechselkursrisiken

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung in der Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen und der Heimatwährung des Wertpapierinhabers, die für die sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Wertpapierinhabers hauptsächlich relevant ist für den Wertpapierinhaber nachteilig sein können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Wechselkurse starken Schwankungen unterliegen und durch das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in Höhe von 3,00 % vom Nennwert je Teilschuldverschreibung zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Rückvergütung / Zuwendungen

Platzierungsprovision: bis zu 1,50 %. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbrieften. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Bewertungstag. Danach findet voraussichtlich bis zum Bewertungstag (einschließlich) nur ein außerbörslicher Handel statt.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von dem Wert des Basiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Kurs des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. dirty pricing) oder werden separat abgerechnet (sog. clean pricing).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Schwankungen in der Bewertung des Basiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw.

Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Wertpapierbedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Im Fall eines Index als Basiswert kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen kann.

Risiko von Interessenkonflikten bei Proprietären Indizes

Die Emittentin und andere Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe sind in Bezug auf die Wertpapiere verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken können.

In Bezug auf die Struktur und Anwendung des Index sowie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können für die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte möglicherweise Interessenkonflikte bestehen.

Die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten können im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Geschäfte oder (strukturierte oder sonstige) Anlagen tätigen, fördern, anbieten oder verkaufen, die auf den Index oder einen seiner Bestandteile bezogen sind. Darüber hinaus kann eine der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen Beteiligungen oder Positionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf besitzen oder besessen haben oder Handelspositionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf kaufen, verkaufen oder anderweitig handeln oder in Bezug auf eines dieser Elemente Geschäfte mit anderen Personen oder in deren Namen tätigen oder darin investieren. Diese Tätigkeit könnte zu einem Interessenkonflikt führen, welcher sich positiv oder negativ auf den Stand des Index auswirken kann. Weder die Index-Berechnungsstelle noch ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Umstände einer Person bei der Teilnahme an solchen Geschäften zu berücksichtigen oder sich selbst in einer Weise zu verhalten, die für Personen, die über die Wertpapiere oder ein anderes auf den Index bezogenes Produkt ein Engagement in dem Index eingegangen sind, von Vorteil ist.

Insbesondere fungiert BNP Paribas Arbitrage S.N.C. im Sinne der Bedingungen sowohl als Berechnungsstelle unter den Wertpapieren als auch als Stelle (die „**Index-Berechnungsstelle**“), die den Stand des Basiswerts berechnet. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.

Der Index ist ein proprietärer Index der BNP Paribas und wird von BNP Paribas bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaft berechnet, betrieben und unterhalten. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, ist nicht verpflichtet die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen und nimmt Entscheidungen und Berechnungen unabhängig von

etwaigen Interessen von Wertpapierinhabern, deren Wertpapiere sich auf den Index beziehen, vor. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, kann insbesondere Entscheidungen treffen, die sich wesentlich und nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Die für den Index verantwortliche Einheit von BNP Paribas wird weder treuhänderisch noch sonst in irgendeiner Weise im Interesse der Wertpapierinhaber tätig. Insbesondere übernimmt die für den Index verantwortliche Einheit der BNP Paribas keine wie auch immer geartete Finanzberatung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Berechnung des Index.

Risiken im Zusammenhang mit Proprietären Indizes

Der nachfolgende Abschnitt enthält bestimmte, in diesem Abschnitt nicht näher definierte Begriffe, die (sofern nicht anders angegeben) die Bedeutung haben, die in dem Index-Regelwerk (das "Index-Regelwerk") für den BNP Paribas Starfonds Index EUR ER (der "Index") angegeben ist, zu dem im Annex "Index Regeln" Informationen enthalten sind.

Besondere Risikofaktoren des BNP Paribas Starfonds Index EUR ER

Risiko: Zusammensetzung des Index

Die Berechnung des Index beruht auf einem in seinen Grundzügen - wie im Annex „Index Regeln“ - dargestellten Berechnungsmodell. Ziel des Index ist es, synthetisch die Wertentwicklung eines Portfolios mit vier gleichgewichteten Referenzfonds abzubilden.

Die Wertentwicklung des Index hängt im Wesentlichen von der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ab. **Zu beachten ist, dass es sich bei dem Index um einen sog. "Excess Return" Index handelt, d.h. Zinseinnahmen und sonstige Einnahmen werden bei der Berechnung des Indexstands grundsätzlich nicht berücksichtigt.**

Da die Indexbestandteile Fondsanteile sind, sind im Folgenden einige wesentliche Risiken dargestellt, die mit der Anlage in Fondsanteilen verbunden sind.

Ein Fonds bzw. Investmentfonds ist ein von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltetes Sondervermögen, das durch das jeweilige Fondsmanagement oder einzelne Fondsmanager in verschiedenen Vermögenswerten angelegt wird. Die Wertentwicklung einzelner Investmentfonds hängen damit in erheblichem Maße von der Eignung und den Fähigkeiten der im Fondsmanagement handelnden Personen ab.

Risiken der durch die Fondsanteile repräsentierten Anlagen wirken sich mittelbar auf den Wert der Fondsanteile und damit gegebenenfalls auch negativ auf den Wert des Index aus.

Da sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch Referenzfonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Dieses Risikopotenzial ist bei reinen Aktienfonds grundsätzlich höher einzuschätzen als bei auf festverzinsliche Wertpapiere bezogenen Fonds (Rentenfonds). Bei Fonds, die sich bei ihren Anlagen auf bestimmte Regionen oder Länder (Regionale Fonds oder Länderfonds) oder bestimmte Branchen (Branchenfonds) konzentrieren, ist das Risikoprofil im Allgemeinen stärker ausgeprägt als bei Investmentfonds mit breiter Streuung. Das gesteigerte Risikopotenzial ergibt sich dabei aus der Abhängigkeit von bestimmten regionalen oder länderspezifischen Märkten bzw. der Konzentration auf Anlagen in spezifischen Branchen wie zum Beispiel Rohstoffe, Energie oder Technologien.

Zu beachten ist, dass in den Index Regeln näher beschriebene Störungsereignisse bezüglich der Referenzfonds, wie z.B. die Aussetzung der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (*net asset value*) der Referenzfondsanteile oder die Aussetzung der Handelbarkeit der Referenzfondsanteile, sich auf die Berechnung des Index und dementsprechend auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Unter besonderen Umständen kann die Index-Berechnungsstelle zusammen mit dem Index-Sponsor den Index auch kündigen. Die Emittentin kann im billigen Ermessen abweichende Anpassungen vornehmen und hat im Fall von in den Wertpapierbedingungen bestimmten Fällen ein eigenständiges Kündigungsrecht.

Risiko: Währungsrisiko

Die Wahrung der Referenzfonds ist Euro. Einige der Vermogenswerte, in die die Referenzfonds investieren, konnen moglicherweise in fremden Wahrungseinheiten gehandelt werden, somit hangt die Wertentwicklung der Referenzfonds nicht nur von der Wertentwicklung der einzelnen Anlageobjekte, sondern auch von der Entwicklung der fremden Wahrungseinheiten ab. Entwickelt sich der Wahrungskurs ungunstig, so wirkt sich dies auf den Wert der Referenzfonds und damit auch auf den Wert des Index negativ aus.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Seite 65 des Basisprospekts

IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Siehe Seite 66 des Basisprospekts und nachfolgende konkretisierende Angaben zur Anbieterin, Gegenpartei und Berechnungsstelle sowie im Hinblick auf Proprietäre Indizes

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die „**Gegenpartei**“) bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.

Daneben ist BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. oder ein anderes Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe als Index-Berechnungsstelle und/oder Index-Sponsor tätig. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Referenzstelle.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Die in diesem Abschnitt verwendeten Definitionen haben die ihnen in den Wertpapierbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung. Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnitts „Angaben über die anzubietenden Wertpapiere“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

(a) *Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren zu zahlenden Auszahlungsbetrag in EUR (die „Auszahlungswährung“^{*})*

Mit dem Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages nach dem Bewertungstag in der Auszahlungswährung. Die Wertpapiere werden nicht periodisch verzinst. Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Kapitalschutzbetrag in Höhe von 100% des Nennwerts; er kann aber unter dem für eine Teilschuldverschreibung gezahlten Kaufpreis liegen.

Zahlung des Auszahlungsbetrages

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Kapitalschutzbetrag und wird in Abhängigkeit von der Wertentwicklung wie folgt berechnet:

$$\text{Nennwert} * [100\% + \text{MAX}(\text{Wertentwicklung}; 0\%)]$$

wobei:

„**Wertentwicklung**“ der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) 1 entspricht und gemäß nachfolgender Formel berechnet wird:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) - 1] * 100 \%$$

„**Startkurs**“ den Schlusskurs des Referenzindex am Startkurs-Festlegungstag und

„**Referenzpreis**“ den Schlusskurs des Referenzindex am Bewertungstag

bezeichnet.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag.

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBp**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

(b) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Wertpapiere und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Wertpapierbedingungen, dort § 1 zu entnehmen.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 1. Februar 2013 beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

Erwarteter Ausgabetermin

5. März 2013

Börseneinführung

7. März 2013

Erwarteter Zahltag/Valuta und Emissionstermin

7. März 2013

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

Verbriefung

Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland sind dem Abschnitt "**V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE / 2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland**" ab Seite 87 des Basisprospektes zu entnehmen.

3. Angaben über den Basiswert

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Wertpapierbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zum Basiswert sind auch der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

Basiswert	Bloomberg/Reuters
BNP Paribas Starfonds Index EUR ER (der „Index“)	BNPISFEU Index / .BNPISFEU

Die Beschreibung des Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Fonds sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Annex „Index Regeln“ zu entnehmen.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom 4. Februar 2013 bis zum 1. März 2013 (14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) dauernden Zeichnungsfrist zum anfänglichen Ausgabepreis von 100 % (in Worten: einhundert Prozent) des Nennwerts je Wertpapier zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 3 % (in Worten: drei Prozent) des Nennwerts je Wertpapier angeboten.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Es werden 20.000 (in Worten: zwanzigtausend) Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt am letzten Tag der Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, die für den 7. März 2013 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende

Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Verkaufsbeschränkungen für die Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich angeboten, verkauft oder auf professioneller Basis weiterverkauft werden, und weder dieser Prospekt noch eine in den Wertpapieren enthaltene Investment-Werbung darf in der Schweiz verbreitet oder in einer Art vertrieben werden, welche ein öffentliches Angebot im Sinne des Artikels 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts („CO“) oder eine öffentliche Werbung gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen („CISA“), gemäß der dieses Gesetz implementierenden Rechtsverordnungen und des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FINMA“) darstellen würde.

Ohne das oben Gesagte einzuschränken, dürfen die Wertpapiere keiner Person in der Schweiz angeboten werden, welche kein „Qualifizierter Anleger“ ist und sie dürfen nur über marktübliche Wege gemäß Artikel 10(3) CISA sowie gemäß der diesen Artikel implementierenden Rechtsverordnungen und gemäß des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der FINMA verkauft werden.

Dieser Prospekt ist kein vereinfachter Prospekt innerhalb der Bedeutung des Artikels 5 der CISA, noch ein Prospekt gemäß der Artikel 652a und 1156 CO, noch ein Börsenzulassungsprospekt gemäß der Regelungen der Schweizerischen Börse SIX.

Die Wertpapiere werden nicht an der Schweizerischen Börse SIX notiert. Daher erfüllt der Prospekt möglicherweise nicht den Offenlegungsstandard der Börsenzulassungsregelungen der Schweizerischen Börse SIX. Die Anleger profitieren nicht vom Schutz der CISA oder von der Aufsicht der FINMA.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Wertpapiere sollen jedoch in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 7. März 2013 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Siehe Seite 99 des Basisprospekts und nachfolgende Angabe

Sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin sind unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2012.

IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Starfonds Index Anleihe II

Endgültige Wertpapierbedingungen

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) begibt die **Starfonds Index Anleihe II** bezogen auf den Basiswert (im folgenden auch als „**Referenindex**“ bezeichnet) im Gesamtnennwert von EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber (den „**Wertpapierinhaber**“) lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (der „**Nennwert**“) (jeweils die „**Teilschuldverschreibung**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Teilschuldverschreibungen**“ bzw. die „**Wertpapiere**“). Die Emittentin gewährt jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß § 1 und § 6 in EUR (die „**Auszahlungswährung**“*) zu verlangen.

Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) je Teilschuldverschreibung in der Auszahlungswährung entspricht (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) mindestens dem Kapitalschutzbetrag (der „**Kapitalschutzbetrag**“) in Höhe von 100% des Nennwerts einer Teilschuldverschreibung und wird in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts berechnet. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet und ab 0,005 wird aufgerundet):

$$\text{Nennwert} * [100\% + \text{MAX}(\text{Wertentwicklung}; 0\%)]$$

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

- „**Bankgeschäftstag**“ ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Basiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle berechnete und veröffentlichte Wert.
- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nachfolgende Geschäftstag).
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBp**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

der dem Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

- **„Geschäftstag“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) jeder Tag, an dem
 - (a) das Level des Referenzindex bestimmt wird und
 - (b) der Kurs des Referenzindex durch die in nachstehender Tabelle bestimmte Referenzstelle berechnet wird.

- **„Indexbörse“**: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Werte gehandelt werden, die in den Referenzindex einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Index-Sponsor zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.

- **„Referenzpreis“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte an diesem Tag der offizielle Schlusskurs des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann wird die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

- **„Referenzstelle“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Basiswert zugewiesene berechnende Stelle.

- **„Referenzwerte“**: sind die dem Referenzindex zugrundeliegenden Werte.

- **„Startkurs“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der am Startkurs-Festlegungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts. Die Veröffentlichung des festgelegten Startkurses erfolgt unverzüglich gemäß § 9.

Sollte an diesem Tag der offizielle Schlusskurs des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann wird die Emittentin den Startkurs nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmen.

- **„Startkurs-Festlegungstag“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene Startkurs-Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nachfolgende Geschäftstag).

- **„Wertentwicklung“**: entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts und (y) dem Startkurs des Basiswerts und (ii) 1. Die Wertentwicklung wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) - 1] * 100 \%$$

Volumen	Basiswert* („Referenzindex“ mit Bloomberg Code)	Startkurs- Festlegungstag*	Referenzstelle* („Indexfestlegungs- stelle“)	Index-Sponsor*	Bewertungstag*	Fälligkeitstag*	WKN und ISIN der Wertpapiere
20.000 Teilschuldver- schreibungen im Gesamtnennwert von EUR 20.000.000	BNP Paribas Starfonds Index EUR ER BNPISFEU INDEX	4. März 2013	BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (gleichzeitig die „Index- Berechnungsstelle“)	BNP Paribas S.A	28. Februar 2019	7. März 2019	BP667R, DE000BP667R1

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen

§ 2

Form der Wertpapiere, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr vom Index-Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Sponsor**“ bzw. die „**Nachfolge-Indexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolge-Sponsor bzw. von der Nachfolge-Indexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Sponsor bzw. die Nachfolge-Indexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des jeweils maßgeblichen Kurses zugrundezulegen (der „**Nachfolge-Index**“). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn
 - (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex vom Index-Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass

der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,

- (c) der Referenzindex bzw. einzelne Indexbestandteile vom Index-Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index bzw. andere Indexbestandteile ersetzt wird/werden, der/die nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex bzw. einzelnen bisherigen Indexbestandteilen vergleichbar ist/sind, oder
- (d) der Index-Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (5) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Referenzindex wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, die der Index-Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Legt die Emittentin im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Index-Berechnungsstelle veröffentlichten Kurs des Referenzindex zugrunde und wird dieser von der Index-Berechnungsstelle nachträglich korrigiert, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Kurses des Referenzindex. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags führen. Die Emittentin wird eine entsprechende Änderung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen und mitteilen, welche Geldbeträge je Wertpapier der Wertpapierinhaber noch erhält bzw. an die Emittentin erstatten muss.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Mit Zahlung des Kündigungsbetrages sind sämtliche unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge abgegolten.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (6) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.

§ 5

Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („**automatische Ausübung**“) und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge.

§ 6

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF oder zu deren Gunsten zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des jeweils maßgeblichen Kurses am Startkurs-Festlegungstag bzw. am Bewertungstag eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet
 - (i) der Eintritt eines Störungsereignisses bezüglich der Indexbestandteile, das nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Index wesentlich ist oder
 - (ii) die Nichtberechnung und –veröffentlichung des Kurses des Index an dem bzw. für den jeweiligen Tag innerhalb der vorgesehenen Frist für die Veröffentlichung durch die Index-Berechnungsstelle.
- (3) Wenn der Startkurs-Festlegungstag bzw. der Bewertungstag um mehr als acht Geschäftstage nach Ablauf des jeweils ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Startkurs-Festlegungstag bzw. Bewertungstag. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzindex, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei sie diejenigen Stände oder Werte jedes Indexbestandteils zum Feststellungszeitpunkt an dem letzten der acht

aufeinanderfolgenden Geschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verwendet, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für angemessen hält.

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie aller Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Abweichend von § 801 Absatz (1) Satz (1) BGB beträgt die Vorlegungsfrist für Forderungen auf Zahlung von unter den Wertpapieren fälligen Beträgen, Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrags zehn Jahre nach dem Fälligkeitstag.

ANNEX Index Regeln

Die in diesem Annex "Index Regeln" enthaltenen Informationen stellen lediglich eine Zusammenfassung des Index-Regelwerks (Index Rule Book) für den BNP Paribas Starfonds Index EUR ER dar und gibt insbesondere nur einen Überblick über Ereignisse in Bezug auf Indexbestandteile, die zu einer Anpassung oder sogar zu einer Kündigung des Index führen können. Weitere Informationen zum Index sind bei der Emittentin unter der Telefonnummer: +49 - 69 - 7193 - 3331 erhältlich.

1. Beschreibung des "BNP Paribas Starfonds Index EUR ER"

Allgemeines

Der BNP Paribas Starfonds Index EUR ER (der "**Index**") ist ein in Euro berechneter Index. Ziel des Index ist es, synthetisch die Wertentwicklung eines Portfolios mit vier gleichgewichteten Fonds (jeweils ein "**Referenzfonds**" und zusammen das "**Portfolio**") abzubilden. Ziel der Referenzfonds ist es, stets eine positive Wertentwicklung zu generieren, die unabhängig vom Vorliegen günstiger oder nachteiliger Marktbedingungen ist. Dies bedeutet, dass keine vergleichende Bewertung zu anderen Assetklassen oder Indizes vorgenommen wird und es das Ziel der Referenzfonds ist, unabhängig von der Entwicklung einer bestimmten Assetklasse eine langfristige positive Wertentwicklung zu erzielen. Der jeweilige Manager des Referenzfonds kann einen erheblichen Anteil der Vermögenswerte, die sich unter seiner Verwaltung befinden, in die aus seiner Sicht vielversprechendsten Assetklassen, d.h. in Assetklassen, die zum jeweiligen Zeitpunkt nach Ansicht des Managers das beste Rendite-Risiko Profil aufweisen, investieren.

Der Index wurde auf Basis einer rückblickenden Betrachtung (*backtesting*) konzipiert und am 1. Februar 2008 (das "**Index Startdatum**") mit einem anfänglichen Stand von 100 Indexpunkten aufgelegt.

Bei dem Index handelt es sich um einen sog. "Excess Return" Index, d.h. Zinseinnahmen und sonstige Einnahmen werden bei der Berechnung des Indexstands grundsätzlich nicht berücksichtigt. Etwaige Ausschüttungen der Referenzfonds werden jedoch in den Index reinvestiert. Der Indexstand spiegelt somit die Wertentwicklung der Indexstrategie oberhalb des Euro Geldmarktzinssatzes wider. Dies bedeutet, dass von der Wertentwicklung des Portfolios der jeweils maßgebliche Euro Geldmarktzinssatz in Abzug gebracht wird und somit die Gesamrendite des Index reduziert wird.

Index-Methodologie

Die Methodologie für die Indexberechnung (die "**Index-Methodologie**") sieht eine tägliche Anpassung des Investitionsgrades am Portfolio vor, um eine Ziel-Volatilität von 5% pro Jahr basierend auf der Entwicklung des fiktiven Portfolios von Indexbestandteilen in dem vorherigen Referenzzeitraum sicherzustellen (siehe auch unten unter "Volatilitätskontrollmechanismus").

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, gepflegt, neu gewichtet und veröffentlicht. Die Index-Methodologie wird von BNP Paribas S.A. (der "**Index-Sponsor**") bereitgestellt. Der Index wird täglich an den jeweiligen Indexstandbestimmungstagen (wie nachfolgend definiert) durch die Index-Berechnungsstelle berechnet.

Die Anzahl der Bestandteile des Index (jeweils für sich ein "**Indexbestandteil**") und das Gewicht jedes Indexbestandteils kann durch die Index-Berechnungsstelle unter Beachtung der Vorgaben der Index-Methodologie angepasst werden.

Volatilitätskontrollmechanismus

Zur Eingrenzung der mit dem Index verbundenen Risiken enthält der Index einen Volatilitätskontrollmechanismus. Für den Fall, dass die Index-Berechnungsstelle feststellt, dass die Volatilität des Index die maximale Volatilitätsgrenze von 5% pro Jahr (ermittelt auf der Grundlage der historischen Volatilität des Portfolios an den jeweils 20 vorangegangenen Indexstandbestimmungstagen bzw. den jeweils 60 vorangegangenen Indexstandbestimmungstagen, je nachdem welche Volatilität größer ist) überschreitet, wird die Investitionsquote in die bestehenden Indexbestandteile des Index reduziert und durch einen

entsprechenden Anteil des Index, der Geldmarktwerte abbildet, ersetzt, mit dem Ziel, die Volatilität des Index auf dem Niveau der maximalen Volatilitätsgrenze zu halten.

Indexkosten

Auf der Ebene des Index entstehen keine Kosten für dessen Auflegung oder Berechnung.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird täglich von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Indexstandbestimmungstag berechnet. Das Index-Regelwerk enthält Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Indexberechnung an einem Tag, an dem der Indexstand bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in Ziffer 3. zusammengefasst.

Der Indexstand wird durch die Index-Berechnungsstelle unter dem Bloomberg Code BNPISFEU Index jeweils am zweiten auf den Indexstandbestimmungstag folgenden Geschäftstag veröffentlicht. Im Falle unterschiedlicher Werte in Bezug auf den Indexstand, die von unterschiedlichen Dateninformationsdiensten veröffentlicht werden, gilt die Angabe von Bloomberg.

2. Zusammensetzung des Index

2.1 Indexbestandteile

Nr.	Name des Indexbestandteils (Bloomberg-Code)	Währung des Indexbestandteils	Tag der ersten Auflegung	ISIN Code	Gewichtung des Indexbestandteils
1	CARMIGNAC PATRIMOINE (CARMPAT FP Equity)	EUR	12.10.1989	FR0010135103	25%
2	FVS Strategie SICAV-Multiple Opportunities (FVSTMOR LX Equity)	EUR	24.10.2007	LU0323578657	25%
3	BL-GLOBAL 30 (BLG4713 LX Equity)	EUR	28.10.1993	LU0048292394	25%
4	Black Rock Global Funds- Global Allocation Fund (MGHMLA2 LX Equity)	EUR	26.04.2005	LU0212925753	25%

2.2 Beschreibung der einzelnen Indexbestandteile

Die nachfolgenden Informationen zu den Indexbestandteilen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen. Die Prospektverantwortlichen bestätigen, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit den Prospektverantwortlichen bekannt ist und die Prospektverantwortlichen aus den ihnen vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Prospektverantwortlichen übernehmen hinsichtlich dieser Information keine sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen die Prospektverantwortlichen keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

2.2.1 CARMIGNAC PATRIMOINE (Indexbestandteil Nr. 1)

Der Carmignac Patrimoine A EUR acc ist ein „diversifizierter“ Fonds, dessen Performancetreiber die folgenden sind:

- Aktien: Der Fonds ist zu höchstens 50% seines Nettovermögens in internationale Aktien (alle Kapitalisierungen, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Branche oder geographische Region, einschließlich Schwellenländer bis zur Höhe von 25% des Nettovermögens) investiert.

- Zinsprodukte: Das Nettovermögen des Fonds ist zu 50% bis 100% in fest- und/oder variabel verzinslichen sowie öffentlichen und/oder privaten Anleiheprodukten und in Geldmarktprodukten angelegt. Das durchschnittliche Rating des vom Fonds gehaltenen Anleihebestands liegt bei mindestens „Investment Grade“, was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Rating-Agenturen entspricht. Der Anteil von Zinsprodukten der Schwellenländer darf 25% des Nettovermögens nicht überschreiten.

- Währungen: Der Fonds kann zum Aufbau von Engagements und zu Absicherungszwecken andere Währungen als die Bewertungswährung des Fonds einsetzen.

Bei diesem Anteil handelt es sich um einen thesaurierenden Anteil.

Derivate: Der Fonds kann in Wandelschuldverschreibungen der Eurozone, anderer Länder sowie der Schwellenländer investieren. Er kann feste und bedingte Terminkontrakte (Aktien, Zinsen, Währungen), die an organisierten Märkten oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden, einsetzen, um das Portfolio Risiken auszusetzen oder um es abzusichern. Die Hebelwirkung an den Zins- und Aktienderivatemarkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen.

2.2.2 FVS Strategie SICAV-Multiple Opportunities (Indexbestandteil Nr. 2)

Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities („Teilfonds“) investiert sein Vermögen in Wertpapiere aller Art, zu denen u.a. Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere Fonds und Festgelder zählen.

Die Investitionshöhe in eine einzelne der vorgenannten Anlagekategorien kann dabei zwischen 0% und 100% liegen. Der Teilfonds kann Finanzinstrumente, deren Wert von künftigen Preisen anderer Vermögensgegenstände abhängt („Derivate“) zur Absicherung oder Steigerung des Vermögens einsetzen.

Dieser Fonds zahlt die erwirtschafteten Erträge an den Anleger aus.

2.2.3 BL-GLOBAL 30 (Indexbestandteil Nr. 3)

Dieser defensive Misch-Teilfonds investiert in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente. Auf der Grundlage seiner neutralen Vermögensallokation legt dieser Teilfonds etwa 30% seines Nettovermögens in Aktien an. Das Vermögen des Teilfonds wird mindestens zu 15% und maximal zu 45% des Nettovermögens in Aktien investiert. Im Rahmen der Umsetzung seines Ziels kann der Teilfonds maximal 49% seines Nettovermögens in Investmentfonds anlegen. Der Teilfonds kann zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auch auf Derivate zurückgreifen. Die Anlagen werden ohne regionale, sektorische oder währungsspezifische Beschränkungen getätigt. Anleihen und sonstige vergleichbare Wertpapiere können von Gesellschaften, Staaten oder anderen Einheiten emittiert worden sein. Die zugrunde liegenden Fonds werden auf der Grundlage von quantitativen und auch von qualitativen Kriterien ausgewählt. Die Überwachung erfolgt durch regelmäßige Kontakte mit den Managern der dem Portfolio zugrunde liegenden jeweiligen Fonds. Das Ziel besteht darin, zugrunde liegende Fonds zu nutzen, die in den Bereichen Thema, Stil, Regionen und Sektoren gemäß den Überzeugungen des Managers am besten geeignet sind. Das Portfolio wird auf diskretionärer Basis verwaltet ohne sich auf einen Referenzwert (Benchmark) zu beziehen.

Es handelt sich um thesaurierende Aktien. Die Erträge und Kapitalgewinne werden wieder angelegt.

2.2.4 Black Rock Global Funds - Global Allocation Fund (Indexbestandteil Nr. 4)

Der Fonds legt unter normalen Marktbedingungen weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerten (d. h. Anteilen) und festverzinslichen Wertpapieren an. Zu den festverzinslichen Wertpapieren

gehören Anleihen und Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzen Laufzeiten). Zudem kann der Fonds in Einlagen und Barwerte investieren.

Nach Maßgabe des Vorgenannten können die Asset-Klassen und die Größe der jeweils gehaltenen Positionen des Fonds je nach Marktbedingungen uneingeschränkt verändert werden. Der Anlageberater kann sich bei der Auswahl auf einen Referenzindex stützen, bestehend aus: S&P 500 (36%), FTSE World (ex-US) (24%), 5 Year US Treasury (24%) und Citigroup Non-USD World Government Bond Index (16%).

Die festverzinslichen Wertpapiere können von Regierungen, staatlichen Stellen, Unternehmen und supranationalen Einrichtungen, wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, begeben werden und Wertpapiere mit einem relativ niedrigen Rating oder Wertpapiere ohne Rating mit einschließen.

Der Fonds kann zudem Positionen in Unternehmen eingehen, die von geringer Größe sind und sich in einer relativ frühen Phase ihrer Entwicklung befinden. Der Fonds strebt das Engagement in Wertpapieren von unterbewerteten Unternehmen an, deren Marktpreis nicht ihren zugrunde liegenden Wert abbildet.

Zur Steuerung des Währungsrisikos kann der Anlageberater Anlagetechniken einsetzen (die den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten mit einschließen können), um den Wert des Fonds insgesamt oder in Teilen zu sichern oder um dem Fonds zu ermöglichen, von Änderungen der Wechselkurse relativ zur Basiswährung des Fonds zu profitieren. Bei derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich um Anlagen, deren Kurse bzw. Preise auf einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten basieren.

Der Anlageberater kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um das Risiko im Portfolio des Fonds zu reduzieren, Investitionskosten zu senken und zusätzliche Erträge zu erzielen. Der Fonds kann über derivative Finanzinstrumente am Markt einen Leverage-Effekt in unterschiedlichem Umfang erzielen (d. h. wenn der Fonds einem Marktrisiko ausgesetzt ist, das den Wert seiner Vermögenswerte übersteigt).

Die Anteile sind nicht-ausschüttende Anteile.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Die Anteile lauten auf Euro. Bei den Anteilen wird eine Absicherungsstrategie angewandt, um den Anleger vor Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Referenzwährung und der Basiswährung des Fonds zu schützen.

3. Störungsereignisse, Anpassungen und Korrekturen

Im Falle von Störungsereignissen kann die Berechnung und Zusammensetzung des Index nach den detaillierten Bestimmungen des Index-Regelwerks geändert oder angepasst werden. Nachfolgend werden die im Index-Regelwerk enthaltenen Möglichkeiten zusammengefasst dargestellt.

3.1 Unterbrechungstage

3.1.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzfonds ein Unterbrechungstag ist, dann kann die Index-Berechnungsstelle nach billigem Ermessen:

(i) einen solchen Tag als Indexstandbestimmungstag nutzen und zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands entweder (a) den letzten verfügbaren Wert für den oder die gestörten Indexbestandteil(e) heranziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den oder die gestörten Indexbestandteil(e) schätzen oder (c) den Wert für den oder die gestörten Indexbestandteil(e) zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null setzen; oder

(ii) einen solchen Tag nicht als Indexstandbestimmungstag nutzen und den Indexstand an diesem Tag nicht berechnen und veröffentlichen, jedoch nur im Fall von Unterbrechungstagen, für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen. Nach diesem Zeitraum muss die Index-Berechnungsstelle entweder die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands nach (i) vornehmen oder den Index in Übereinstimmung mit 3.2 anpassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, einer Ersetzung des oder der gestörten Indexbestandteil(e) mit einem anderen Indexbestandteil oder anderen Indexbestandteilen.

3.1.2 Der Index-Sponsor kann die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschieben oder aussetzen oder die Berechnung und Veröffentlichung

des Index insgesamt einstellen, wenn er nach billigem Ermessen zu der Überzeugung gelangt, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, der (i) die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht oder (ii) den Index-Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle daran hindert, ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

3.1.3 Wenn ein Geschäftstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile ist und die Index-Berechnungsstelle einen solchen Tag als Indexstandbestimmungstag ansieht und gemäß 3.1.1(i) den Indexstand berechnet und veröffentlicht, gilt ein solcher Indexstandbestimmungstag nicht automatisch als Index Handelstag für ein auf den Index referenzierendes Produkt, das aufgelegt, entworfen oder verkauft wird. Wenn ein solcher Indexstandbestimmungstag kein Index Handelstag ist, enthält die jeweilige Produktinformation genauere Regelungen.

3.2 Anpassungen

3.2.1 Anpassungen bezüglich des Index

Wenn ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den nachfolgenden Vorschriften angepasst wird (siehe unter 3.2.2), kann die Index-Berechnungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Index-Sponsor nach billigem Ermessen den Index in angebrachter Weise anpassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des gestörten Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil oder indem die Index-Berechnungsstelle und der Index-Sponsor den Index ohne den Indexbestandteil und ohne einen diesen ersetzenden Indexbestandteil gemäß der Index-Methodologie berechnen und veröffentlichen.

Im Falle einer solchen Anpassung ist es das Ziel der Index-Berechnungsstelle sicher zu stellen, dass die Grundrichtlinien und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

3.2.2 Anpassungen bezüglich Referenzfonds als Indexbestandteile

(i) Anpassung im Fall von Potentiellen Referenzfondsanteil-Anpassungsereignissen

Sobald ein Referenzfonds das Vorliegen eines Potentiellen Referenzfondsanteil-Anpassungsereignisses erklärt, stellt die Index-Berechnungsstelle fest, ob das Potentielle Referenzfondsanteil-Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert des betroffenen Referenzfondsanteils hat. Falls dies der Fall ist, wird sie (i) die entsprechende(n) Anpassung(en) in Bezug auf den Index vornehmen, wie sie es für angemessen hält, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt zu berücksichtigen (vorausgesetzt, dass keine Anpassung ausschließlich vorgenommen wird, um Veränderungen in der Volatilität, den zu erwartenden Dividenden, den Wertpapierleihkosten oder der Liquidität in Bezug auf den betroffenen Referenzfondsanteil zu berücksichtigen) und (ii) den oder die maßgeblichen Stichtag(e) für die Anpassung(en) festlegen.

In dem Fall, dass die Index-Berechnungsstelle, nach Maßgabe ihres alleinigen Ermessens, in Anbetracht der Markumstände, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und in kaufmännisch vertretbarer Weise, den veröffentlichten oder angegebenen Werten von einem oder mehreren Indexbestandteilen nicht zustimmt, kann sie, zum Zweck der Berechnung des Indexstands, den Wert des entsprechenden Indexbestandteils anpassen, einschließlich einer Reduzierung des Wertes auf Null, wie es ihr unter Berücksichtigung der Umstände angemessen erscheint.

(ii) Feststellung von Außerordentlichen Referenzfonds-Ereignissen

Die Index-Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und in kaufmännisch vertretbarer Weise, ob ein Außerordentliches Referenzfonds-Ereignis eingetreten ist. Für den Fall, dass ein Ereignis oder das Zusammenwirken von Umständen zur Folge hat, dass mehr als ein Außerordentliches Referenzfonds-Ereignis ausgelöst worden sein könnte, kann der Index-Sponsor, nach Maßgabe seines alleinigen Ermessens festlegen, welche(s) Außerordentliche(n) Referenzfonds-Ereignis(se) ausgelöst wurde(n).

Bei der Beurteilung, ob der Eintritt eines Ereignisses oder das Zusammenwirken von Umständen ein Außerordentliches Referenzfonds-Ereignis auslöst, kann die Index-Berechnungsstelle, falls das Ereignis oder

das Zusammenwirken von Umständen mehr als ein Mal auftritt, den kumulierten Effekt von Ereignissen oder das Zusammenwirken von Umständen seit dem Index Startdatum berücksichtigen.

(iii) Folgen von Außerordentlichen Referenzfonds-Ereignissen

Legt die Index-Berechnungsstelle fest, dass, in Bezug auf einen Referenzfonds und/oder Referenzfondsanteil, ein Außerordentliches Referenzfonds-Ereignis vorliegt, kann die Index-Berechnungsstelle den Index nach ihrem billigen Ermessen und unter Beachtung der Vorgaben des Index-Regelwerks und der Index-Methodologie anpassen. Bei der Umsetzung dieser Anpassungen kann die Index-Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen und ohne Beschränkung die betroffenen Referenzfondsanteile aus dem Index herausnehmen und/oder einen oder mehrere andere Fondsanteile auswählen, um diese zu ersetzen, vorausgesetzt, dass eine derartige Ersetzung erst stattfindet, sobald der Hedge Provider die gesamten Tilgungserlöse infolge der von ihm nach dem Eintritt des Außerordentlichen Referenzfonds-Ereignisses getätigten Auflösungsgeschäfte erhalten hat. Der Index-Sponsor, kann die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands nach Maßgabe des Index-Regelwerks einstellen oder den Index kündigen.

3.3 Korrekturen

Wird ein vom oder im Auftrag des Referenzfonds in Bezug auf einen Referenzfondsanteil veröffentlichter Preis, der für die Berechnung oder Bestimmung des Index verwendet wird, nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von oder im Auftrag des Referenzfonds innerhalb einer Abwicklungsperiode nach der ursprünglichen Veröffentlichung bekannt gegeben, passt die Index-Berechnungsstelle, soweit erforderlich, den Index den Korrekturen entsprechend an.

4. Definitionen

"**Außerordentliches Referenzfonds-Ereignis**" ist nach billigem Ermessen der Index-Berechnungsstelle der Eintritt eines der in dem Index-Regelwerk näher definierten Ereignisse ab dem Index Startdatum, die weitgehende Auswirkungen auf die Konzeption des jeweiligen Referenzfonds haben, u.a. in Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen, wobei die nachfolgende Aufzählung nicht abschließend ist:

- Globale Ereignisse (z.B. Auflösung des Referenzfonds oder Ernennung eines Insolvenzverwalters),
- Einleitung eines Rechtsstreits u.a. in Zusammenhang mit einer betrügerischen Handlung,
- Ausscheiden eines für den Referenzfonds verantwortlichen Managers oder einzelner für den Referenzfonds wichtiger Personen,
- eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebeschränkungen des Referenzfonds,
- eine Änderung der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts (*net asset value*) eines Referenzfondsanteils oder der Frequenz der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (*net asset value*) oder eine starke Veränderung des Nettoinventarwerts (*net asset value*) innerhalb von drei Monaten,
- eine Verletzung von Veröffentlichungspflichten bezüglich des jeweiligen Referenzfonds,
- eine wesentliche Veränderung der steuerrechtlichen / buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Referenzfonds oder den Hedge Provider,
- die fehlende oder gestörte Handelbarkeit von Referenzfondsanteilen,
- die Beeinträchtigung der Absicherung des Hedge Providers,
- Hedging- / Unmöglichkeits- oder Kostenerhöhungsereignis.

"**Geschäftstag**" ist jeder Wochentag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Paris zur Abwicklung von Zahlungen zum allgemeinen Geschäftsbetrieb (einschließlich dem Handel und der Verrechnung von Devisen) geöffnet sind.

"**Hedge Provider**" ist grundsätzlich die Partei (u.a. der Index-Sponsor, die Index-Berechnungsstelle, ein verbundenes Unternehmen oder eine dritte Partei), die von Zeit zu Zeit die Verpflichtungen der Index-Berechnungsstelle oder des Index-Sponsors in Bezug auf den Index tatsächlich absichert oder so behandelt wird, als wenn sie eine entsprechende Absicherung vornehmen würde.

"**Index Handelstag**" ist ein Wochentag, an dem BNP Paribas S.A. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ("Hedging Partei") bestimmt, dass sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu handeln und abzusichern, die sie in Bezug auf den Index ausstehend hat. Dies wird in den meisten Fällen ein Tag sein, der kein Unterbrechungstag in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil im Index ist.

"**Indexstandbestimmungstag**" ist jeder Geschäftstag, an dem die Index-Berechnungsstelle auf Basis der zur Verfügung stehenden Preise in kaufmännisch vertretbarer Weise die Stände und Werte der Indexbestandteile bestimmen kann und den Indexstand berechnet.

"**Potentielle Referenzfondsanteil-Anpassungsereignisse**" sind bestimmte in dem Index-Regelwerk näher festgelegte Ereignisse, welche zu einem verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert eines Referenzfondsanteils führen können.

"**Referenzfonds-Tilgungs-Bewertungs-Unterbrechung**" tritt ein, wenn für einen Referenzfonds kein Nettoinventarwert (*net asset value*) von dem jeweiligen Manager des Referenzfonds zur Verfügung gestellt wird, wie im Detail näher in dem Index-Regelwerk festgelegt.

"**Referenzfonds-Unterbrechungsereignis**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds der Eintritt oder das Vorliegen einer Referenzfonds-Tilgungs-Bewertungs-Unterbrechung, wie sie von der Index-Berechnungsstelle am jeweiligen Indexstandbestimmungstag oder an einem anderen in den Index-Regelwerk relevanten Tag oder einer anderen Zeit festgestellt wird oder an einem Indexstandbestimmungstag, der kein Index Handelstag ist.

"**Unterbrechungstag**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds jeder Tag, an dem ein Referenzfonds-Unterbrechungsereignis vorliegt oder andauert.

Frankfurt am Main und Paris, den 4. Februar 2013

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.